



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung und Auslegung einer Baugenehmigung (Tenor)

Die Stadt Ibbenbüren als Bauaufsichtsbehörde, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren hat dem Kreis Steinfurt, Landrat, Gebäudewirtschaft, Tecklenburger Str. 10, 48656 Steinfurt) mit Datum vom 18.03.2020 eine Baugenehmigung mit folgendem verfügenden Teil zugestellt:

Auf Antrag wird Ihnen hiermit unbeschadet der privaten Rechte Dritter gemäß § 7 4 Abs. 1 Bauordnung NRW für die Errichtung eines Anbaus (Mensa) an das Bestandsgebäude der Janusz-Korczak-Schule auf dem Grundstück Uffeln Mitte 33, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 2, Flurstück 276 nach Maßgabe der beigegeführten und mit dem bauaufsichtlichen Prüfvermerk versehenen Unterlagen auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch die Baugenehmigung Az. 1206- 19-05 vom 11.03.2020 im Vollverfahren (§ 65 BauONRW 2018) erteilt.

Die darin enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen liegen in der Zeit vom 02.04.2020 bis zum Ablauf des 15.04.2020 bei der Stadt Ibbenbüren, Bürgermeister, Technisches Rathaus, Fachdienst Bauordnung, Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren, Zimmer 15 während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (15.04.2020) gilt der o. a. Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist von einem Monat für Einwendungen Dritter in Gang gesetzt wird. Etwaige Klagen sind beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. 1. S. 3803) Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de."

Ibbenbüren , 27.03.2020

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Marc Schrameyer